Entsprechenserklärung gemäß § 161 AktG
Nexum Group AG

Vorstand und Aufsichtsrat der Nexum Group AG erklären gemäß § 161 AktG:

Am 27. Juni 2022 wurde der Deutsche Corporate Governance Kodex in der Fassung vom 28. April 2022 im amtlichen Teil des Bundesanzeigers bekannt gemacht. Vorstand und Aufsichtsrat der Nexum Group AG erklären hiermit gemäß § 161 AktG, dass die Gesellschaft den Empfehlungen des Kodex 2022 in der Vergangenheit mit den nachfolgend aufgeführten Ausnahmen entsprochen hat und in Zukunft entsprechen wird:

A.1 Nachhaltigkeitsziele in der Unternehmensstrategie

Der Vorstand soll die mit den Sozial- und Umweltfaktoren verbundenen Risiken und Chancen für das Unternehmen sowie die ökologischen und sozialen Auswirkungen der Unternehmenstätigkeit systematisch identifizieren und bewerten. In der Unternehmensstrategie sollen neben den langfristigen wirtschaftlichen Zielen auch ökologische und soziale Ziele angemessen berücksichtigt werden.

Der Vorstand setzt sich derzeit intensiv mit den mit Sozial- und Umweltfaktoren verbundenen Chancen und Risiken für das Unternehmen sowie den ökologischen und sozialen Auswirkungen der Unternehmenstätigkeit auseinander, um diese systematisch zu identifizieren und zu bewerten. In diesem Zusammenhang wird ein Konzept erarbeitet, um neben den langfristigen wirtschaftlichen Zielen auch ökologische und soziale Ziele in der Unternehmensstrategie angemessen zu berücksichtigen. Da die hierfür erforderlichen Strukturen und Prozesse noch nicht vollständig implementiert sind, kann der Empfehlung A.1 DCGK derzeit noch nicht in vollem Umfang entsprochen werden. Es ist geplant, der Empfehlung A.1 zukünftig vollumfänglich zu entsprechen.

A.3 Internes Kontrollsystem und Nachhaltigkeit

Das interne Kontrollsystem und das Risikomanagementsystem sollen, soweit nicht bereits gesetzlich geboten, auch nachhaltigkeitsbezogene Ziele abdecken. Dies soll die Prozesse und Systeme zur Erfassung und Verarbeitung nachhaltigkeitsbezogener Daten mit einschließen.

Die Gesellschaft erarbeitet derzeit ein Konzept, um im Rahmen der internen Kontroll- und Risikomanagementsysteme zukünftig auch nachhaltigkeitsbezogene Ziele abzudecken und die Erfassung und Verarbeitung nachhaltigkeitsbezogener Daten mit einzuschließen. Die bestehenden Governance-Systeme werden schrittweise um die erforderlichen Prozesse und Strukturen ergänzt, sobald die inhaltlichen Voraussetzungen – insbesondere die Identifizierung und Bewertung der relevanten Nachhaltigkeitsaspekte im Rahmen der Empfehlung A.1 – geschaffen sind. Der Empfehlung A.3 DCGK kann daher derzeit noch nicht vollumfänglich entsprochen werden; es ist geplant, dies zukünftig umzusetzen.

A.4 Hinweisgebersystem

Beschäftigten soll auf geeignete Weise die Möglichkeit eingeräumt werden, geschützt Hinweise auf Rechtsverstöße im Unternehmen zu geben; auch Dritten sollte diese Möglichkeit eingeräumt werden.

Die Gesellschaft hat ein internes Hinweisgebersystem eingerichtet, das Beschäftigten die Möglichkeit bietet, geschützt Hinweise auf Rechtsverstöße im Unternehmen zu geben. Von der Empfehlung, auch Dritten diese Möglichkeit einzuräumen, wird abgewichen. Der Vorstand ist der Auffassung, dass die bestehenden Kommunikationskanäle für externe Dritte – einschließlich der Möglichkeit, sich an die zuständigen Behörden oder die Rechtsabteilung der Gesellschaft zu wenden – einen hinreichenden Schutz bieten und ein gesonderter Zugang zum internen Hinweisgebersystem für Dritte derzeit nicht erforderlich ist. Die Gesellschaft wird die Ausweitung des Zugangs für Dritte unter Berücksichtigung der weiteren regulatorischen Entwicklung fortlaufend prüfen.

B.2 Langfristige Nachfolgeplanung

Der Aufsichtsrat soll gemeinsam mit dem Vorstand für eine langfristige Nachfolgeplanung sorgen; die Vorgehensweise soll in der Erklärung zur Unternehmensführung beschrieben werden.

Da die Leitungsorgane der Nexum Group AG erst kürzlich bestellt bzw. neu strukturiert wurden, haben Aufsichtsrat und Vorstand noch keine langfristige Nachfolgeplanung aufgestellt. Eine entsprechende Planung wird im Zuge der weiteren Unternehmensentwicklung etabliert.

B.5/C.2 Altersgrenze für Vorstand und Aufsichtsrat

B.5: Für Vorstandsmitglieder soll eine Altersgrenze festgelegt und in der Erklärung zur Unternehmensführung angegeben werden. C.2: Für Aufsichtsratsmitglieder soll eine Altersgrenze festgelegt und in der Erklärung zur Unternehmensführung angegeben werden.

Sowohl für die Vorstandsmitglieder als auch die Aufsichtsratsmitglieder wurde von der Festlegung einer Altersgrenze abgesehen. Die Gesellschaft hält die Festlegung einer Altersgrenze nicht für erforderlich und nicht für zielführend, da eine starre Altersgrenze bei einem zwingenden Ausscheiden zu einem Verlust, der bei den betreffenden Mitgliedern vorhandenen Expertise führen kann.

C.1 Satz 2-4 Kompetenzprofil und Nachhaltigkeitsexpertise

Das Kompetenzprofil des Aufsichtsrats soll auch Expertise zu den für das Unternehmen bedeutsamen Nachhaltigkeitsfragen umfassen. Vorschläge des Aufsichtsrats an die Hauptversammlung sollen diese Ziele berücksichtigen und gleichzeitig die Ausfüllung des Kompetenzprofils für das Gesamtgremium anstreben. Der Stand der Umsetzung soll in Form einer Qualifikationsmatrix in der Erklärung zur Unternehmensführung offengelegt werden.

Die Gesellschaft hält es bislang aufgrund ihrer geringen Größe nicht für erforderlich, eine besondere Expertise in Nachhaltigkeitsfragen im Aufsichtsrat konzeptionell zu verankern. Nachhaltigkeitsfragen werden zugeschnitten auf die entsprechenden Anforderungen im Einzelfall adressiert.

D.2 Ausschussbildung im Aufsichtsrat

Der Aufsichtsrat soll abhängig von den spezifischen Gegebenheiten des Unternehmens und der Anzahl seiner Mitglieder fachlich qualifizierte Ausschüsse bilden. Die jeweiligen Ausschussmitglieder und der Ausschussvorsitzende sollen namentlich in der Erklärung zur Unternehmensführung genannt werden.

Der Aufsichtsrat der Gesellschaft besteht gemäß § 8 der Satzung aus drei Mitgliedern. Da ein Ausschuss aus mindestens zwei Mitgliedern bzw. drei Mitgliedern im Falle eines Entscheidungsausschusses bestehen muss, würde die Bildung von Ausschüssen nicht zu einer

effizienteren Arbeitsweise des Aufsichtsrats führen. Ausschüsse wurden und werden daher nicht gebildet, mit Ausnahme des gesetzlich vorgeschriebenen Prüfungsausschusses. Gemäß § 107 Abs. 4 Satz 2 AktG ist der Aufsichtsrat aufgrund seiner Besetzung mit nur drei Mitgliedern gleichzeitig auch der Prüfungsausschuss.

D.3 Vorsitz im Prüfungsausschuss

Der Aufsichtsratsvorsitzende soll nicht den Vorsitz im Prüfungsausschuss innehaben.

Der Aufsichtsratsvorsitzende ist auch Vorsitzender des Prüfungsausschusses, da der Prüfungsausschuss und der Aufsichtsrat aus denselben drei Mitgliedern bestehen.

D.4 Nominierungsausschuss

Der Aufsichtsrat soll einen Nominierungsausschuss bilden, der ausschließlich mit Vertretern der Anteilseigner besetzt ist und dem Aufsichtsrat geeignete Kandidaten für dessen Vorschläge an die Hauptversammlung zur Wahl von Aufsichtsratsmitgliedern benennt.

Der Aufsichtsrat der Gesellschaft besteht gemäß § 8 der Satzung aus drei Mitgliedern. Da ein Ausschuss aus mindestens zwei Mitgliedern bzw. im Falle eines Entscheidungsausschusses aus drei Mitgliedern bestehen muss, würde die Bildung eines Nominierungsausschusses nicht zu einer effizienteren Arbeitsweise des Aufsichtsrats führen.

D.12 Selbstbeurteilung des Aufsichtsrats

Der Aufsichtsrat soll regelmäßig beurteilen, wie wirksam der Aufsichtsrat insgesamt und seine Ausschüsse ihre Aufgaben erfüllen. In der Erklärung zur Unternehmensführung soll der Aufsichtsrat berichten, ob und wie eine Selbstbeurteilung durchgeführt wurde.

Von der Empfehlung D.12, wonach der Aufsichtsrat regelmäßig beurteilen soll, wie wirksam der Aufsichtsrat insgesamt und seine Ausschüsse ihre Aufgaben erfüllen, und hierüber in der Erklärung zur Unternehmensführung berichten soll, wird abgewichen. Der Aufsichtsrat befasst sich fortlaufend im Rahmen seiner Sitzungen mit der Effizienz seiner Arbeit und der Arbeit seiner Ausschüsse; eine darüberhinausgehende formalisierte und strukturierte Selbstbeurteilung im Sinne der Empfehlung D.12 wurde im Berichtszeitraum jedoch nicht durchgeführt. Vorstand und Aufsichtsrat sind der Auffassung, dass die laufende kritische Reflexion der Arbeitsweise des Aufsichtsrats und seiner Ausschüsse sowie der offene und vertrauensvolle Austausch unter den Aufsichtsratsmitgliedern eine hinreichend wirksame Qualitätssicherung der Aufsichtsratsarbeit gewährleisten. Die Einführung eines formalisierten Verfahrens wird derzeit geprüft und soll zu einem geeigneten Zeitpunkt umgesetzt werden.

G. Vergütung von Vorstand und Aufsichtsrat

Der Aufsichtsrat soll ein klares und verständliches Vergütungssystem für den Vorstand beschließen. Im Vergütungssystem sollen insbesondere die Ziel-Gesamtvergütung, Maximalvergütung, Anteile fixer und variabler Vergütung sowie Leistungskriterien festgelegt werden (G.1-G.16). Die Vergütung des Aufsichtsrats sollte in einer Festvergütung bestehen (G.18).

Das Vergütungssystem für den Vorstand befindet sich im Aufbau und wird im Zuge der weiteren Kapitalmarktentwicklung fortentwickelt. Die Vergütung des Aufsichtsrats ist noch als reine Festvergütung geregelt (Mitglieder: EUR 36.000,00 p.a.; Vorsitzender: EUR 50.000,00 p.a.; stellv. Vorsitzender: EUR 42.000,00 p.a.). Auch das Vergütungssystem für den Aufsichtsrat

befindet sich jedoch im Aufbau und wird im Zuge der weiteren Kapitalmarktentwicklung fortentwickelt.

Vorstand und Aufsichtsrat der Nexum Group AG sind der Auffassung, dass die vorstehend erläuterten Abweichungen von den Empfehlungen des Kodex 2022 eine effiziente und unternehmerisch ausgerichtete Steuerung der Gesellschaft ermöglichen und gleichzeitig den Anforderungen des Kapitalmarkts sowie der aktuellen Unternehmensphase gerecht werden.

Die Nexum Group AG wird ihre Corporate Governance-Strukturen im Zuge des weiteren Wachstums und einer möglichen Indexzugehörigkeit fortlaufend weiterentwickeln und die Entsprechenserklärung entsprechend anpassen.

Die Entsprechenserklärung gemäß § 161 AktG ist ferner auf der Internetseite der Gesellschaft unter der Rubrik „Investor Relations“ zugänglich.

München, Juni 2026

Für den Vorstand

Für den Aufsichtsrat